

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Innovation und Entrepreneurship
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
(SPO IUE/HSAN-20201)**

vom 29. Juli 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 61 Abs. 2-3, Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - (BayRS 2210-1-1-WFK) vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen- RaPO- (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) vom 17. Oktober 2001 (GVBI S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (APO/HSAN-20122) vom 01. August 2012 in deren jeweils gültigen Fassungen.

§ 2

Studienziele und Studieninhalte

- (1) ¹Der Masterstudiengang „Innovation und Entrepreneurship“ baut auf einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium auf. ²Ziel des Studienkonzeptes ist die Ausbildung von interdisziplinären ExpertInnen die in allen Unternehmensbereichen unmittelbar einsetzbar sind und die Entwicklung sowie Implementierung innovativer Digitalisierungsstrategien vorantreiben. ³Hier sollen die AbsolventInnen den dringend benötigten Kulturwandel ins digitale Zeitalter aktiv mitgestalten und durch neue Denkprozesse nachhaltig prägen). ⁴Um dies zu erreichen, ist es vor allem wichtig, dass die AbsolventInnen lernen, konventionelle Muster, Strukturen und Prozesse kritisch zu hinterfragen, diese aufzubrechen und durch innovative Lösungsansätze für Wirtschaft sowie Gesellschaft neu zu definieren. ⁵Die Aufgabe dieser ausgebildeten „Querdenker“ wird es daher unter anderem sein, die Unternehmen bei der Entwicklung neuer Geschäftsstrategien sowie disruptiver Businessmodelle zu unterstützen und flexible wie auch zukunftsorientierte Unternehmensstrukturen zu gestalten.
- (2) ¹Die beruflichen Einsatzgebiete der Absolventen sind öffentliche Institutionen, nichtkommerzielle Organisationen, die freie Wirtschaft sowie Start Up Unternehmensgründungen. ²Ziel des Studiums ist es, Führungskräfte, Projektleiter und weitere Berufsgruppen mit spezialisierter fachlicher und praxisnaher Qualifikation interdisziplinär im Bereich des Innovations- und Technologiemanagements sowie des Entrepreneurship auszubilden.

§ 3

Studiengangprofil

¹Der Masterstudiengang „Innovation und Entrepreneurship“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang. ²Er weist ein anwendungsorientiertes Profil auf, welches auf die aktuellen Entwicklungen im Bildungssektor der Innovation und Entrepreneurship ausgerichtet ist. ³Der Studiengang führt zum Abschluss Master of Arts.

§ 4

Qualifikationsvoraussetzungen, Zulassung zum Studium

(1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang sind:

1. ¹Ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes Hochschulstudium in einem Studiengang oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Punkte, mindestens jedoch 180 ECTS-Punkte umfasst. ²Über die Gleichwertigkeit des Abschlusses entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.
2. Der Nachweis einer besonderen Qualifikation ist zu erbringen durch einen Abschluss nach Nr. 1 mit einem Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 2,5.
3. ¹Bei Abschlüssen, die keine Leistungspunkte aufweisen, werden die nachgewiesenen Zeitstunden (Workload) in Leistungspunkte umgerechnet, wobei ein Leistungspunkt einer Stundenbelastung von 30 Zeitstunden entspricht. ²Falls keine Zeitstunden nachgewiesen werden, werden pro theoretischem Studiensemester 30 ECTS anerkannt. ³Praxissemester werden mit weiteren 30 ECTS anerkannt, soweit diese dem praktischen Studiensemester in Art und Umfang an der Hochschule Ansbach entsprechen.
4. Abschlüsse aus anderen Notensystemen bzw. Abschlüsse ohne Leistungspunkte werden nach der sog. „Bayerischen Formel“ wie folgt umgerechnet:
$$N = 1 + 3 \times (P_{\max} - P) \div (P_{\max} - P_{\min})$$

N = gesuchte Note (Durchschnittsnote)
P = im Zeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl / Note
P_{max} = oberer Eckwert (bestmögliche Punktzahl / Note)
P_{min} = unterer Eckwert
N = 1,0 (für P > P_{max})
5. ¹Soweit Bewerber oder Bewerberinnen ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS, jedoch mindestens 180 ECTS vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach und gemäß den Prüfungsordnungen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach. ²Die Zulassung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die Nachweise der fehlenden ECTS-Punkte innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erbracht werden (Art. 43 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG) ansonsten erlischt die Immatrikulation.
6. Bewerber oder Bewerberinnen für das Masterstudium, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch kein Prüfungsgesamtergebnis vorweisen können, haben bis zum 30. September für das Wintersemester und bis zum 14. März für das Sommersemester eine amtliche Bescheinigung der bisherigen Hochschule einzureichen, die den erfolgreichen Abschluss und den Notendurchschnitt mit den erbrachten ECTS-Punkten des bisherigen Studiums ausweist.

(2) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 5

Antragstellung

- (1) ¹Die Aufnahme des Masterstudiums ist zum Wintersemester sowie zum Sommersemester möglich. ²Die Bewerbung muss fristgerecht vom 2. Mai bis 15. Juli für das Wintersemester und vom 01. Dezember bis zum 15. Januar erfolgen.

- (2) ¹Die Bewerbung ist nur online über die Internetseiten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach möglich. ²Der Nachweis über die Sprachkenntnisse in Deutsch ist in der Satzung über das Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach geregelt.

§ 6

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

- (1) ¹Der Masterstudiengang „Innovation und Entrepreneurship“ wird als Vollzeitstudium angeboten. ²Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester mit einem Gesamtvolumen von 90 ECTS-Punkten.

§ 7

Module und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Modul werden Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. ²Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 30 Zeitstunden. ⁴Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung. ⁵Die Pflichtmodule, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen sowie die ECTS sind in Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.

§ 8

Studienplan

- (1) ¹Die zuständige Fakultät der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach erstellt einen Studienplan. ²Der Studienplan dient der Sicherstellung des Lehrangebots und enthält die Informationen, aus denen sich der Ablauf des Studiums ergibt. ³Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist an der Hochschule spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
1. die angebotenen Pflichtmodule und das Wahlpflichtmodul,
 2. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester,
 3. die Dauer und Art von Prüfungen,
 4. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.
- (3) ¹Es besteht kein Anspruch darauf, dass Module bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 9

Prüfungskommission

- (1) Für den Studiengang wird nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen eine Prüfungskommission gebildet.

§ 10

Anrechnung von erworbenen Kompetenzen

- ¹Die Anrechnung von Kompetenzen erfolgt nur auf Antrag. ²Der Antrag muss formgerecht mit den Formularen der Hochschule Ansbach erfolgen und ist fristgerecht spätestens bis zum Ende des ersten Studiensemesters zu stellen.

³Diese Frist gilt ausschließlich für Anrechnungen von Kompetenzen, die vor der Immatrikulation erworben wurden.

§ 11

Masterarbeit

- (1) Durch die Masterarbeit sollen Studierende zeigen, dass sie in der Lage sind, eine Aufgabenstellung aus dem Bereich Innovation und Entrepreneurship systematisch und wissenschaftlich zu bearbeiten und praxisorientiert zu lösen.
- (2) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 50 ECTS des Masterstudiums erbracht wurden.
- (3) ¹Das Thema der Masterarbeit wird von einer hauptamtlichen Professorin oder von einem hauptamtlichen Professor der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach ausgegeben. ²Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.
- (4) Die Frist von der Ausgabe der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate.

§ 12

Prüfungsgesamtnote

Die Gewichtung der Noten der Module zur Bildung der Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus den in Anlage 1 festgelegten ECTS-Punkten der Module.

§ 13

Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird von der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach der akademische Grad Master of Arts, Kurzform: M.A., verliehen.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2020/21 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach vom 10. Juli 2020 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Präsidentin vom 29. Juli 2020

Ansbach, den 29. Juli 2020

Prof. Dr. Ute Ambrosius
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 29. Juli 2020 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29. Juli 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. Juli 2020

Anlage 1: Übersicht über die Module im Masterstudiengang "Innovation und Entrepreneurship" an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (SPO IUE/HSAN-20201)

Semester	Modul-Nr.	Module	ECTS-Punkte	SWS	Lehrform	Prüfungsleistungen	
						Art	Dauer
		Digitale Transformation					
1	1	Zentrales Projektmodul I	15	12	SU/Ü	schrLN / Präs. / PA	60-120 Min. / 15-20 Min. / 10-20 Seiten
1	2	Projektmanagement	5	4	SU/Ü	schrLN / Präs. / PA	60-120 Min. / 15-20 Min. / 10-20 Seiten
1	3	Angewandte Künstliche Intelligenz	5	4	SU/Ü	schrLN / Präs. / PA	60-120 Min. / 15-20 Min. / 10-20 Seiten
1	4	Digitale Transformation und Change Management	5	4	SU/Ü	schrLN / Präs. / PA	60-120 Min. / 15-20 Min. / 10-20 Seiten
		Digitales Disruption					
2	5	Zentrales Projektmodul II	15	12	SU/Ü	schrLN / Präs. / PA	60-120 Min. / 15-20 Min. / 10-20 Seiten
2	6	Kommunikation und Führung	5	4	SU/Ü	schrLN / Präs. / PA	60-120 Min. / 15-20 Min. / 10-20 Seiten
2	7	Wahlpflichtmodul	5	4	SU/Ü	schrLN / Präs. / PA	60-120 Min. / 15-20 Min. / 10-20 Seiten
2	8	Wahlpflichtmodul	5	4	SU/Ü	schrLN / Präs. / PA	60-120 Min. / 15-20 Min. / 10-20 Seiten
		Digitale Innovation					
3	9	Wissenschaftliches Arbeiten	5	4	SU/Ü	schrLN / Präs. / PA	60-120 Min. / 15-20 Min. / 10-20 Seiten
3	10	Entrepreneurship	5	4	SU/Ü	schrLN / Präs. / PA	60-120 Min. / 15-20 Min. / 10-20 Seiten
3	11	Wahlpflichtmodul	5	4	SU/Ü	schrLN / Präs. / PA	60-120 Min. / 15-20 Min. / 10-20 Seiten
		Masterarbeit					
3	12	Masterarbeit	15			MA	60 - 80 Seiten

SU	Seminaristischer Unterricht
Ü	Übung
PA	Projektarbeit
schrLN	schriftlicher Leistungsnachweis
Präs.	Präsentation
PA	Projektarbeit
MA	Masterarbeit
Min.	Minuten
/	oder